



Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Karlsruher Sportverein (KSV)

ENTWURF

Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich der KSV in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt soll dieses Recht sichergestellt werden. Ziel hierbei ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln, die auch im achtsamen, respektvollen und grenzachtenden Umgang aller handelnden Personen untereinander zum Ausdruck kommt. Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie muss integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen sein. Deshalb ist Prävention eine dauerhafte Verpflichtung für alle, die im KSV Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene tragen. Diesem Anliegen dient die folgende Ordnung:

Abschnitt 1: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Einrichtungen und sonstigen geführten Stellen, die dem KSV zugeordnet sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und



erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach weiteren sexualbezogenen Straftatbeständen des StGB.

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Freiwilligendienstleistende) bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, ausbilden, trainieren oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Abschnitt 2: Schutzkonzept

§ 3 Schutzkonzept

Der Verein erstellt in Abstimmung der Präventionsbeauftragten/dem Präventionsbeauftragten im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Dabei sind die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 4 bis 15 anzuwenden.

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch Kinder und Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene.

Der Verein dokumentiert ihre Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte der Schutzkonzepte in einer schriftlichen Erklärung und veröffentlichen diese im jeweiligen Arbeitsbereich in geeigneter Form. Er trägt ferner dafür Sorge, dass die mit der Prävention verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke ihrer Organisation eingearbeitet werden.



§ 4 Persönliche Eignung

Der Verein trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Training von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen betreut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte im Vorstellungsgespräch sowie weiteren Mitarbeitergesprächen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dieser Ordnung sind verpflichtend.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiterer sexualbezogener Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden sind, dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene weder beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder trainieren noch sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesem regelmäßigen Kontakt haben. Satz 1 gilt auch für Personen, die nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 5 Aus- und Fortbildung

Der Verein trägt Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Qualifizierung aller Personen im Sinne von § 2 Absatz 4 ist.

Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,



- Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

§ 6 Erweitertes Führungszeugnis

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 hat sich der Verein von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Absatz 7 vor der Einstellung und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind Schülerpraktikantinnen/Schülerpraktikanten und Personen, die nur kurzzeitig, nicht regelmäßig und unter Anleitung tätig sind, ausgenommen. Weitere Vorlagepflichten, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 72a SGB VIII, oder sonstigen den jeweiligen Verein bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere folgende Personengruppen, sofern sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 7 ausüben:

- Vereinsmitglieder, die einen Dienst im Verein wahrnehmen
- Trainer, Co-Trainer, Betreuer im Dienst des Vereins
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Jugendbereich
- Platzwart

Der Verein hat sich von in ihrem Auftrag ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Absatz 7 vor Aufnahme der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, soweit es eine gesetzliche Regelung vorschreibt oder sich eine entsprechende Rechtspflicht aus Vereinbarungen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen ergibt, die den jeweiligen Verein binden.

Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlagepflichtigen verauslagte Gebühr ist vom Verein nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. Ein Anspruch auf



Gebührenerstattung besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung vorzulegen ist.

§ 7 Selbstauskunftserklärung

Der Verein hat sich von künftigen Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Absatz 7 im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen.

In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass

- sie nicht wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Absatz 2 rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
 - gegen sie keine Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
 - sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von § 2 Absatz 2 oder einer Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem Verein hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- Personen, die länger als sechs Monate im Ausland gelebt haben, haben zusätzlich zu erklären, dass gegen sie auch nicht im Ausland wegen eines Sexualdelikts ein Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden oder anhängig ist.

Die Selbstauskunftserklärung hat dem vom Verein vorgegebenen Muster zu entsprechen.

§ 8 Anerkennung eines Verhaltenskodex

Die für die Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlichen Verhaltensregeln werden in einem Verhaltenskodex zusammengefasst. Diese Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine transparente Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.

Der Verhaltenskodex umfasst einen Allgemeinen Teil, der vom Verein vorgegeben wird, sowie erforderlichenfalls einen Besonderen Teil, der im jeweiligen Arbeitsbereich im Hinblick auf dessen einrichtungs- oder organisationsspezifische Erfordernisse erstellt wird. Der Wortlaut des



Allgemeinen Teils wird durch eine Ausführungsbestimmung festgelegt. Er ist für alle Personen verbindlich, auf die diese Präventionsordnung Anwendung findet. Der Besondere Teil ist partizipativ zu erstellen; Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene sollen angemessen in die Entwicklung eingebunden werden.

Der Verhaltenskodex wird von allen Personen im Sinne von § 2 Absatz 4 vor Aufnahme der Tätigkeit durch Unterzeichnung einer auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung bezogenen Erklärung zum grenzachtenden Umgang anerkannt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung zum grenzachtenden Umgang ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Personen im Sinne von § 2 Absatz 4, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, sind auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung zu verpflichten.

Die Personen im Sinne von § 2 Absatz 4 sind über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung zu informieren.

§ 9 Beschwerdewege

Der Verein hat Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die Erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis zu schaffen. Darüber hinaus hat er interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

Der Verein hat dafür zu sorgen, dass der in Absatz 1 umschriebene Personenkreis über die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten informiert wird.

§ 10 Handlungspflichten

Alle im Verein tätigen Personen haben unverzüglich die zuständige Person der Abteilung, bei der sie tätig sind, oder eine der vom Verein beauftragten Ansprechpersonen über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch im Verein tätige Personen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. An eine der vom Verein beauftragten Ansprechpersonen



können sich die im Verein tätigen Personen auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach Satz 1 Klärungsbedarf haben.

§ 11 Nachhaltige Aufarbeitung

Der Verein sorgt dafür, dass den von sexualisierter Gewalt Betroffenen, ihren Angehörigen und den betroffenen Institutionen nach Rücksprache mit den vom Verein beauftragten Ansprechpersonen notwendige und angemessene Hilfen zur Verfügung gestellt werden, die dazu beitragen, aufgetretene Vorfälle sexualisierter Gewalt nachhaltig aufzuarbeiten und zu bewältigen.

§ 12 Qualitätsmanagement

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

§ 13 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Verein über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

Abschnitt 3: Koordination und Beratung

§ 14 Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter

Für den Verein wird eine Präventionsbeauftragte/ein Präventionsbeauftragter bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt, vernetzt und mit externen Fachstellen und fachkundigen Personen verbindet.

Die Bestellung erfolgt durch den Verein für einen Zeitraum von 4 Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.



Die Präventionsbeauftragte/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von Verein Schutzkonzepten,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Vernetzung mit Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Organisation von Mitarbeiterschulungen,
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gemäß § 15 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und –Projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Stabsstelle Kommunikation des Erzbischöflichen Ordinariats,
- Fachlicher Austausch mit den vom Verein beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs.

§ 15 Präventionsfachkräfte

Jede Abteilung bestellt mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person, die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

Mehrere Abteilungen können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

Die Präventionsfachkräfte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im notwendigen Umfang von ihren sonstigen Verpflichtungen freizustellen.



Karlsruher Sportverein
Rintheim-Waldstadt e.V.
Am Sportpark 7, 76131 Karlsruhe



Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 16 Ausführungsregelungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.